# Schleswig-Holsteinischer Landtag Umdruck 19/6519



## Schriftliche Stellungnahme zur Drucksache 19/3189 "Sparerpauschbetrag deutlich erhöhen"

Der BVI¹ begrüßt die Initiative zur deutlichen Erhöhung des Sparer-Pauschbetrags. Sie ist eine geeignete Maßnahme, um den privaten Vermögensaufbau steuerlich attraktiver zu machen. Für Verbraucher wäre es ein zusätzlicher Anreiz, im Niedrigzinsumfeld über den Kapitalmarkt zu sparen.

Der BVI setzt sich dafür ein, den Sparer-Pauschbetrag auf 1.000 Euro zu erhöhen sowie an die künftige Inflation und Lohnentwicklung zu koppeln. Außerdem sollte die Möglichkeit geschaffen werden, dass Sparer den nicht verbrauchten Teil ihres Sparer-Pauschbetrags in die Folgejahre mitnehmen können.

## Begründung:

#### 1. Erhöhung und Indexierung des Sparer-Pauschbetrags

Der Gesetzgeber hat im Jahr 2009 den Sparer-Freibetrag (750 Euro) und den Werbungskosten-Pauschbetrag (51 Euro) zum Sparer-Pauschbetrag (801 Euro) zusammengefasst. Der Sparer-Pauschbetrag wurde seitdem nicht mehr angepasst. Dagegen steigen der Verbraucherpreisindex, Rentenwert, Grundfreibetrag und die Beitragsbemessungsgrenzen regelmäßig. Wenn Sparer nicht weiterhin kontinuierlich benachteiligt werden sollen, muss der Sparer-Pauschbetrag aber nicht nur einmalig erhöht, sondern auch an die künftige Inflation und Lohnentwicklung gekoppelt werden. Eine Anhebung auf mindestens 1.000 Euro ist unseres Erachtens sachgerecht, um den Realwertverlust seit 2009 auszugleichen.

### 2. Mitnahme unverbrauchter Sparer-Pauschbeträge in die Folgejahre

Insbesondere vor dem Hintergrund der geringen Aktienquote und der immer größer werdenden Rentenlücke in der Bevölkerung bedarf es aus unserer Sicht in dem aktuellen Besteuerungssystem einer Förderung von Sparern mit geringem oder mittlerem Einkommen. Dies kann jedoch nur bedingt durch die Erhöhung des Sparer-Pauschbetrags erfolgen. Denn der typische Sparer mit geringem oder mittlerem Einkommen verfügt nicht über das notwendige Vermögen, um den Sparer-Pauschbetrag von 801 Euro pro Jahr auszunutzen.

Bei einer Wertentwicklung einer Aktienanlage von im Schnitt 6 Prozent pro Jahr müsste der Sparer über ein Vermögen von ca. 15.000 Euro verfügen, um Kapitaleinkünfte von mehr als 801 Euro im Jahr zu erzielen. Aber bei einer typischen Aktienanlage muss dieser Wertzuwachs nicht jedes Jahr besteuert werden. Denn ein Sparer hält seine Kapitalanlage typischerweise mehrere Jahre und realisiert erst beim Verkauf die Wertsteigerung. In der Zwischenzeit sind lediglich die laufenden Einnahmen aus Ausschüttungen, Dividendenzahlungen oder Zinserträgen zu versteuern. Bezogen auf den Dax kann

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> Der BVI vertritt die Interessen der deutschen Fondsbranche auf nationaler und internationaler Ebene. Er setzt sich gegenüber Politik und Regulatoren für eine sinnvolle Regulierung des Fondsgeschäfts und für faire Wettbewerbsbedingungen ein. Als Treuhänder handeln Fondsgesellschaften ausschließlich im Interesse des Anlegers und unterliegen strengen gesetzlichen Vorgaben. Fonds bringen das Kapitalangebot von Anlegern mit der Kapitalnachfrage von Staaten und Unternehmen zusammen und erfüllen so eine wichtige volkswirtschaftliche Funktion. Die 116 Mitgliedsunternehmen des BVI verwalten rund 4 Billionen Euro Anlagekapital für Privatanleger, Versicherungen, Altersvorsorgeeinrichtungen, Banken, Kirchen und Stiftungen. Deutschland ist mit einem Anteil von 27 Prozent der größte Fondsmarkt in der EU.



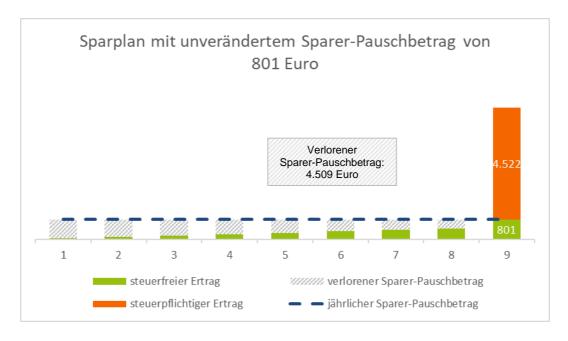
man von einer Dividendenrendite von ca. 2 Prozent ausgehen. Um auf Basis dieser Rendite den Sparer-Pauschbetrag jedes Jahr vollständig auszunutzen, müsste ein Steuerpflichtiger über mindestens 40.000 Euro Kapitalvermögen verfügen.

Der Median des Geldvermögens pro Haushalt, das neben dem Girokonto auch das Kapitalvermögen in Form von zum Beispiel Bankeinlagen und Kapital-Lebensversicherungen, aber kein Sachvermögen wie Immobilien enthält, beträgt allerdings lediglich rund 16.900 Euro. Somit können nur sehr wenige Sparer den jährlichen Sparer-Pauschbetrag vollständig ausnutzen. Für die meisten Sparer kommt es jedoch im Zeitpunkt eines Verkaufs von Anlagen zu dem Problem, dass die über die Haltedauer aufgelaufenen – aber erst mit Verkauf steuerpflichtigen – Gewinne den Sparer-Pauschbetrag im Jahr des Verkaufs übersteigen.

Daher müssen auch Sparer mit geringem Kapitalvermögen regelmäßig Steuern zahlen. Insbesondere Kleinanleger, die über Jahre hinweg kontinuierlich sparen, werden durch die aktuellen Regelungen benachteiligt. Diese Problematik lässt sich anhand von Beispielen nachvollziehen:

### Beispiel A1: Sparplan mit unverändertem Sparer-Pauschbetrag von 801 Euro

Ein Sparer legt zum Beispiel über 9 Jahre monatlich 200 Euro<sup>2</sup> an (Einzahlung insgesamt 21.600 Euro). Aus seiner Anlage erzielt er jedes Jahr eine Auszahlung von 2 Prozent. Zusätzlich generiert er jedes Jahr eine Wertentwicklung seiner Anlage in Höhe von 4 Prozent. Nach Ablauf von 9 Jahren verkauft der Sparer seine gesamte Kapitalanlage im Wert von ca. 26.400 Euro.



Während der Haltedauer erzielt der Sparer in den ersten acht Jahren laufende Erträge in Höhe von insgesamt 1.900 Euro. Da die Erträge pro Jahr immer unterhalb des jährlichen Sparer-Pauschbetrags in Höhe von 801 Euro liegen, sind diese für ihn steuerfrei. Die Summe aus den

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> Bei der Ermittlung der Berechnungsbeispiele gehen wir von einer Einmalanlage der gesamten jährlichen Sparrate in Höhe von 2.400 Euro zum Jahresbeginn aus.



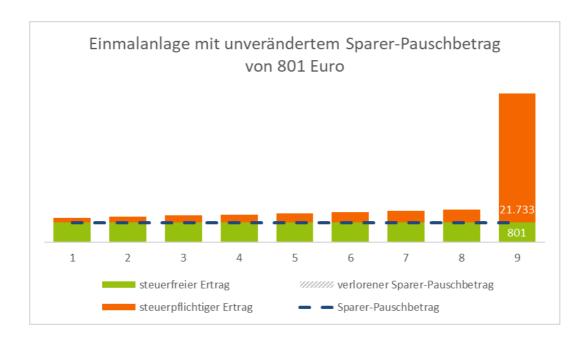
jährlich verbleibenden Sparer-Pauschbeträgen von insgesamt 4.509 Euro geht jedoch verloren, da der Sparer nicht ausreichend Ertrag erzielt hat.

Im Jahr des Verkaufs erzielt er neben den laufenden Einnahmen von 508 Euro auch einen Gewinn aus der Veräußerung der Kapitalanlage von 4.815 Euro, so dass er in Jahr 9 steuerpflichtige Einnahmen in Höhe von insgesamt 5.323 Euro erzielt. Hiervon kann er den Sparer-Pauschbetrag von 801 Euro abziehen, so dass er 4.522 Euro zu versteuern hat. Steuerfrei vereinnahmt er hingegen insgesamt nur 2.700 Euro.

Wer den Sparer-Pauschbetrag hingegen bereits jedes Jahr voll ausnutzen kann, erzielt deutlich mehr steuerfreie Erträge:

### Beispiel B1: Einmalanlage mit unverändertem Sparer-Pauschbetrag von 801 Euro

Ein Sparer legt einmalig 50.000 Euro ebenfalls über zum Beispiel 9 Jahre an. Aus seiner Anlage erzielt er jedes Jahr eine Auszahlung von 2 Prozent. Zusätzlich generiert er jedes Jahr eine Wertentwicklung seiner Anlage in Höhe von 4 Prozent. Nach Ablauf von 9 Jahren verkauft der Sparer seine gesamte Kapitalanlage im Wert von 71.165 Euro.



Da die Erträge während der Haltedauer jedes Jahr die 801 Euro übersteigen, muss er bereits von Beginn an Kapitaleinkünfte versteuern. Von den in dieser Zeit erzielten insgesamt 9.163 Euro sind insgesamt 6.408 Euro aufgrund des Sparer-Pauschbetrags steuerfrei und nur die verbleibenden insgesamt 2.755 Euro sind steuerpflichtig.

Im Jahr der Veräußerung erzielt er aus laufenden Einnahmen und dem Veräußerungsgewinn zusammen Einnahmen in Höhe von 22.534 Euro. Hiervon kann er den Sparer-Pauschbetrag von 801 Euro abziehen und muss 21.733 Euro versteuern. Über die gesamte Anlagedauer vereinnahmt er insgesamt 7.209 Euro steuerfrei und muss 24.539 Euro versteuern.



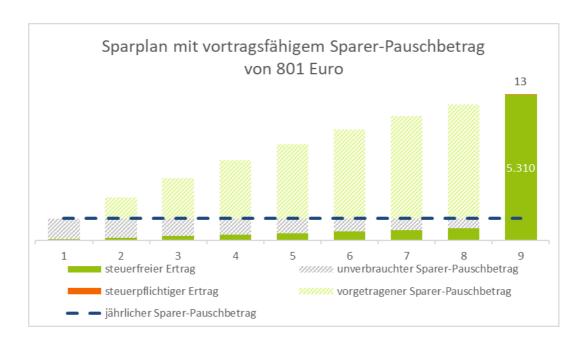
Vergleicht man die beiden Sparer, so kann der Sparer A aus Beispiel A1 2.700 Euro steuerfrei vereinnahmen, während Sparer B aus Beispiel B1, der den Sparer-Pauschbetrag voll in Anspruch nimmt, 7.209 Euro steuerfrei erzielt.

Zwar kann der Kleinsparer aus Beispiel A1 seinen Nachteil gegenüber dem Sparer aus Beispiel B1 durch die Wahl eines anderen Kapitalmarktproduktes (z. B. ausschüttender statt thesaurierender Fonds) oder durch häufigere Transaktionen verringern, den Nachteil gegenüber Anlegern mit größerem Vermögen wird er jedoch nicht vollständig ausgleichen können.

Daher schlagen wir die Vortragsfähigkeit des Sparer-Pauschbetrags vor, so dass der nicht aufgebrauchte Teil des Sparer-Pauschbetrags in den Folgejahren verwendet werden kann. Auch dies lässt sich anhand von Beispielen erläutern:

### Beispiel A2: Sparplan mit vortragsfähigem Sparer-Pauschbetrag von 801 Euro

Wie im Ausgangsbeispiel A1 investiert der Sparer für 9 Jahre 200 Euro pro Monat und verkauft anschließend seine gesamte Kapitalanlage. Abweichend vom ursprünglichen Beispiel soll der nicht genutzte Sparer-Pauschbetrag jedoch nicht verloren gehen, sondern in die Folgejahre vorgetragen werden können.



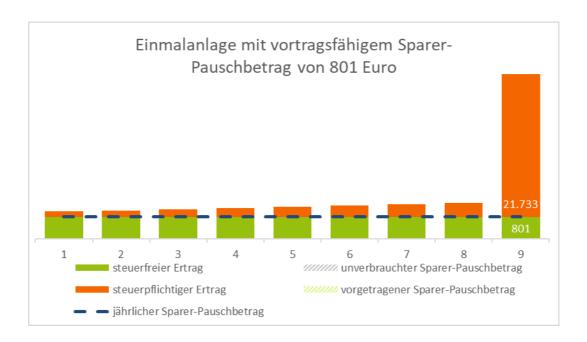
Trotz der Vortragsfähigkeit des unverbrauchten Sparer-Pauschbetrags gibt es über die Haltedauer keine Änderung. Denn die Kapitaleinkünfte reichen nicht aus, um die jährliche Grenze von 801 Euro zu überschreiten. Allerdings kann der Sparer den unverbrauchten Teil in Höhe von insgesamt 4.509 Euro im Jahr der Veräußerung nutzen und so in Jahr 9 zzgl. des Sparer-Pauschbetrags für dieses Jahr insgesamt 5.310 Euro steuerfrei vereinnahmen. Lediglich 13 Euro sind von ihm in diesem Jahr noch zu versteuern. Über die gesamte Haltedauer nutzt der Sparer so einen Sparer-Pauschbetrag in Höhe von 7.209 Euro.



Die Vortragsfähigkeit des Sparer-Pauschbetrags hat hingegen für den Sparer, der aufgrund eines ausreichenden Vermögens bereits jedes Jahr den Sparer-Pauschbetrag ausnutzen kann, keine Auswirkung, wie das folgende Beispiel zeigt:

#### Beispiel B2: Einmalanlage mit vortragsfähigem Sparer-Pauschbetrag von 801 Euro

Auch hier ergeben sich zu dem Ausgangsbeispiel B1 keine Änderungen. Der Sparer investiert 50.000 Euro für neun Jahre. Allerdings soll der nicht genutzte Sparer-Pauschbetrag nicht verloren gehen, sondern in die Folgejahre vorgetragen werden können.

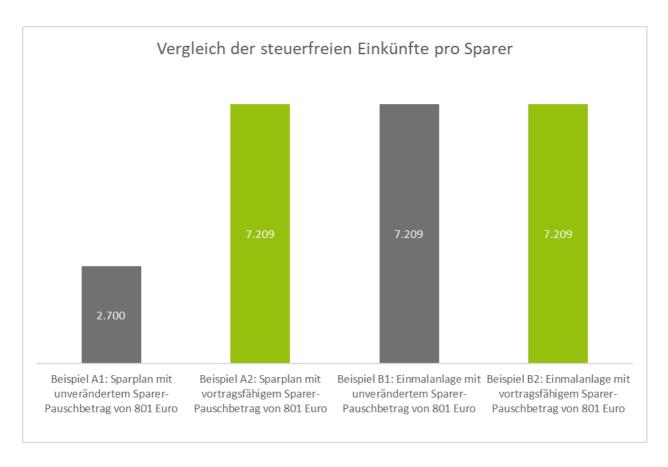


Da der Sparer bereits über die Haltedauer seinen Sparer-Pauschbetrag verbraucht, verbleibt kein vortragsfähiger Sparer-Pauschbetrag und ihm stehen im Jahr der Veräußerung weiterhin nur die jährlich neu verfügbaren 801 Euro zur Verfügung. Insgesamt erzielt er somit weiterhin 7.209 Euro steuerfrei und 24.539 steuerpflichtige Kapitalerträge.

Wie die Beispiele zeigen, wird der Sparer aus Beispiel A durch die Vortragsfähigkeit des unverbrauchten Sparer-Pauschbetrags in die gleiche Lage versetzt wie der Sparer, der eine größere Einmalanlage tätigen kann. Beide können Kapitaleinkünfte in Höhe von 7.209 Euro steuerfrei vereinnahmen.

Unser Vorschlag sorgt zunächst dafür, dass der Sparer unabhängig von steuerlichen Überlegungen das für ihn beste Produkt wählen kann und der Zeitpunkt des Verkaufs nicht mehr durch das Steuerrecht beeinflusst wird. Darüber hinaus sorgt diese Lösung für einen fairen Ausgleich zwischen den Steuerpflichtigen. Diejenigen, die langfristig und kontinuierlich sparen und damit nach mehreren Jahren größere Gewinne erzielen, werden steuerlich mit denjenigen gleichgestellt, die früh über viel Vermögen verfügen und bereits laufend den Sparer-Pauschbetrag voll ausnutzen können. Letztere hingegen erhalten keine zusätzliche Förderung, da diese bereits die Förderung voll ausnutzen. Im Ergebnis kann somit jeder Sparer den gleichen steuerfreien Betrag vereinnahmen:





### 3. Fördergedanke des Sparer-Pauschbetrags

Die Bundesregierung hat in ihrer Antwort auf eine Kleine Anfrage der FDP³ unseren Vorschlag zur Vortragsfähigkeit des Sparer-Pauschbetrags mit der Begründung abgewiesen, dass es sich bei dem Sparer-Pauschbetrag lediglich um eine Werbungskostenpauschale handeln würde, welche – aus systematischen Gründen – nicht vortragsfähig sein kann (Drucksache 19/32522: "Nach dem Grundsatz der Abschnittsbesteuerung kann ein nicht ausgeschöpfter Sparer-Pauschbetrag wegen seiner Eigenschaft als Werbungskosten-Pauschbetrags eines bestimmten Veranlagungszeitraums nicht vorgetragen werden. Davon unabhängig wäre zur Ermittlung des nicht ausgeschöpften Teils des Pauschbetrags wieder ein Nachweis der tatsächlichen Kosten erforderlich. Die heutige Vereinfachungswirkung für Steuerpflichtige und Verwaltung und damit der Zweck des Pauschbetrags gingen dadurch verloren.").

Gegen diese – aus unserer Sicht sehr formalistische – Sichtweise sprechen folgende Gründe:

- Im Sparer-Pauschbetrag ist der Fördergedanke verankert. Im heutigen Abgeltungssteuerregime bietet er die Möglichkeit, das Sparen, insbesondere für die Absicherung von Notlagen, aber auch für mittelfristige bis länger dauernde Investitionsvorhaben, zu fördern.
- Bereits bei der Einführung des "Sparer-Freibetrags" mit dem Gesetz zur Reform der Einkommensteuer, des Familienlastenausgleichs und der Sparförderung vom 5. August 1974

<sup>&</sup>lt;sup>3</sup> vgl. Drucksache 19/32285 des deutschen Bundestags vom 6.9.2021



(vgl. BGBl. I, Seite 1.769) wollte der Gesetzgeber ein sogenanntes Sockelsparvermögen von der Besteuerung ausnehmen.<sup>4</sup> In der entsprechenden Gesetzesbegründung<sup>5</sup> heißt es dazu:

"Nach Auffassung der Bundesregierung ist die Spartätigkeit breiter Bevölkerungsschichten insbesondere aus kapitalmarkt- sowie aus gesellschafts- und eigentumspolitischen Gründen besonders bedeutsam. Nach dem geltenden Recht wird zwar ein Werbungskosten-Pauschbetrag bei Einkünften aus Kapitalvermögen in Höhe von jährlich 150 DM gewährt, der sich bei zusammenveranlagten Ehegatten auf 300 DM erhöht. Dieser Pauschbetrag wirkt sich, da bei der überwiegenden Zahl der Sparer regelmäßig Werbungskosten bei Einkünften aus Kapitalvermögen nicht oder nur in geringem Umfang anfallen, steuerlich wie ein Freibetrag aus. Diese Vergünstigung wird aber von den Sparern insbesondere im Hinblick darauf nicht mehr als ausreichend angesehen, daß sie heute ein höheres Sparguthaben als früher zur Verfügung haben möchten, um gegenüber den Wechselfällen des Lebens gesichert zu sein. Seit der Einführung des Werbungskosten-Pauschbetrags sind die Sparguthaben und damit die Kapitalerträge nicht unerheblich angestiegen. Um diese besonders förderungswürdige eigenverantwortliche Vorsorge der Bürger durch Sparen auch künftig zu erhalten, sieht es die Bundesregierung als gerechtfertigt an, die Kapitalerträge aus einem bestimmten Sockelsparvermögen steuerlich zu schonen. Zur Erreichung dieses Ziels sieht der Entwurf die Einführung eines Sparer-Freibetrags in Höhe von 300 DM, bei zusammenveranlagten Ehegatten in Höhe von 600 DM, vor..."

- Nachdem der Sparer-Freibetrag vor allem ab 1990 mehrfach angepasst wurde, ging er im Jahr 2009 im Rahmen der Einführung der Abgeltungssteuer <sup>6</sup> (der damalige Sparer-Freibetrag betrug 750 Euro) zusammen mit dem Werbungskostenpauschbetrag in Höhe von 51 Euro im Sparer-Pauschbetrag in Höhe von 801 Euro auf. Im Rahmen dieses Gesetzes wurde auch der Abzug der tatsächlichen Werbungskosten untersagt, da diese gemäß der Gesetzesbegründung für die unteren Einkommensgruppen typisierend in dem Sparer-Pauschbetrag und in den oberen Einkommensgruppen mit dem relativ niedrigen Proportionalsteuersatz von 25 Prozent berücksichtigt seien.<sup>7</sup>
- Basierend auf dieser Erläuterung wird ab dem "23. Subventionsbericht der Bundesregierung über die Entwicklung der Finanzhilfen des Bundes und der Steuervergünstigungen für die Jahre 2009 bis 2012" der Fördercharakter des Sparer-Pauschbetrags ignoriert und dieser nicht mehr als Subvention im Sinne des Subventionsbericht behandelt. Vielmehr soll es sich aus Sicht des Verfassers dieses Berichtes um eine reine Werbungskostenregelung handeln.<sup>8</sup>

Anhand der Gesetzesbegründung sowie der weiteren Unterlagen aus dem Gesetzgebungsverfahren ist es unseres Erachtens jedoch nicht ersichtlich, dass der Fördercharakter des Sparer-Freibetrags bei Einführung der Abgeltungssteuer aufgegeben werden sollte. Denn wie bereits vor Einführung des Sparer-Pauschbetrags, als es nur einen Werbungskosten-Pauschbetrag gab, liegen die tatsächlichen Kosten der meisten Sparer weit unter den 801

<sup>&</sup>lt;sup>4</sup> vgl. "Das Aufkommen und die Wirkungsweise von Lenkungssteuern und

Steuervergünstigungen in Deutschland"; Wissenschaftlicher Dienst des Deutschen Bundestags vom 27.3.2007 (WD 4 – 048/07)

<sup>&</sup>lt;sup>5</sup> vgl. Begründung zum Entwurf eines Dritten Steuerreformgesetzes vom 19.1.1974, Deutscher Bundestag Drucksache 7/1470, S. 220

 $<sup>^{6}</sup>$  vgl. Unternehmensteuerreformgesetz 2008 vom 18. August 2007, BGBl. I, Seite 1912.

<sup>&</sup>lt;sup>7</sup> vgl. Entwurf eines Unternehmensteuerreformgesetzes 2008 vom 30. März 2007, Drucksache 220/07, S. 92

<sup>&</sup>lt;sup>8</sup> vgl. Bericht der Bundesregierung über die Entwicklung der Finanzhilfen des Bundes und der Steuervergünstigungen für die Jahre 2009 bis 2012 (23. Subventionsbericht) vom 11.08.2011, Drucksache 17/6795 S. 12



Euro. Dies wird auch durch eine vom BMF beauftragte Auswertung, die im Rahmen eines BFH-Verfahrens eingereicht wurde, bestätigt. Gemäß dieser Auswertung waren in den Jahren 2002 bis 2008 bei ca. 95 Prozent der Fälle die tatsächlichen Werbungskosten im Zusammenhang mit Kapitaleinkünften unter dem Sparer-Pauschbetrag von 801 Euro.9 Es ist daher offensichtlich, dass der Fördergedanke des Sparer-Freibetrags auch unter der aktuellen Besteuerungssystematik gegeben ist.

Auch in der Bevölkerung wird der Sparer-Pauschbetrag nicht nur als reiner Werbungskostenausgleich gesehen, sondern weiterhin als Freibetrag bezeichnet. 10 Außerdem wird in vielen Beiträgen zur Steueroptimierung auf das gezielte Realisieren von Gewinnen zur Nutzung dieses Freibetrags hingewiesen. Selbst das BMF nennt den Sparer-Pauschbetrag in eigenen Informationsunterlagen noch "Sparerfreibetrag" und zeigt den Lenkungsgedanken bzw. den Fördercharakter dahinter auf. 11 Möchte man den Sparer-Pauschbetrag bereits auf Ebene der Bank zur Anwendung kommen lassen, so muss man gegenüber seiner Bank einen Freistellungsauftrag erteilen und eben nicht um Berücksichtigung einer Kostenpauschale bitten. Auch hier wird der Freistellungsgedanke offensichtlich.

Aus unserer Sicht ist daher aus dem Sparer-Freibetrag nicht nur der Betrag in Höhe von 750 Euro und der Wortteil "Sparer-" in dem neuen Sparer-Pauschbetrag aufgegangen, sondern auch dessen Fördergedanke. Daher sehen wir den Sparer-Pauschbetrag nicht als reinen Werbungskostenpauschbetrag an und sehen keine rechtlichen oder systematischen Hürden, eine Erhöhung des Sparer-Pauschbetrags unabhängig von der Anpassung anderer Werbungskostenpauschbeträge in anderen Einkünftekategorien durchzuführen.

<sup>&</sup>lt;sup>9</sup> vgl. BFH-Urteil vom 28.1.2015, VIII R 13/13, Rz. 29

<sup>10</sup> vgl. z.B. https://taxfix.de/steuertipps/was-ist-der-sparerfreibetrag/ oder https://www.t-online.de/finanzen/geldvorsorge/steuern/id\_54763970/sparerpauschbetrag-so-nutzen-sie-ihn-und-sparen-steuern.html

11 vgl. https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Publikationen/Arbeitsblaetter/2019-03-18-schuelerheft-2018-

<sup>2019.</sup>pdf? blob=publicationFile&v=4, S. 11